

Gemeinderat

Alter Schulhausplatz 1 • Postfach 263 • 8853 Lachen
www.lachen.ch

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

Erlass Nr.	3.50
Erlass durch	Gemeindeversammlung
Erlassen am	4. März 2018
Genehmigung durch	Regierungsrat des Kantons Schwyz
Genehmigung am	15. Mai 2018 (RRB 327/2018)
Inkrafttreten	1. Januar 2019

Die Gemeindeversammlung von Lachen, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20, GSchG), die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (SRSZ 712.110, EGzGSchG) vom 19. April 2000 und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, VVzGSchG), beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde erstellt, erneuert und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- 3 Die Gemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes ARA Untermarch.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.
- 3 Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Erlass eines Teil- GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückentwässerungen sowie der Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.
- 2 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
 - c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.
- 3 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindekredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

- 1 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
 - b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 25 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
 - c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt wird.
- 2 Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 5 vorfinanziert und vorzeitig erstellt wurden.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen. Ausgenommen sind die Anlagen des Zweckverbandes ARA Untermarch.
- 2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.
- 3 Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen vornehmen lassen.

Art. 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
 - b) Beiträge der Gemeinde;
 - c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge des Kantons.
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- 3 An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. Der Umgang mit Abwasser

Art. 9 Definition von Abwasser

- 1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- 2 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

- 3 Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

- 1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
- 2 Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
- 3 Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Niederschlagswasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

- 1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:
 - a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.
 - b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

- 1 Unverschmutztes Abwasser, wie z.B. sauberes Niederschlagswasser, ist gemäss GEP versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann das unverschmutzte Abwasser mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien.
- 2 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Für zusammenhängende Überbauungen mit mehr als 1'500 m² anrechenbarer Landfläche und fehlender Versickerungsmöglichkeit ist eine Regenwasserretentionsanlage zu erstellen. Ausgenommen sind Regenwasserableitungen, welche Vorfluter und unterliegende Entwässerungsanlagen nicht übermässig belasten und die Spitzenabflusswerte gegenüber dem GEP wesentlich unterschreiten.
- 4 Mit geeigneter Oberflächengestaltung ist der im GEP vorgegebene Spitzenabfluss von den Liegenschaften einzuhalten.
- 5 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.
- 6 Unverschmutztes Niederschlagswasser von tiefliegenden, beregneten Flächen (z.B. Tiefgarageneinfahrten) dürfen in der Regel nicht ans Schmutzwassersystem angeschlossen werden.

Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser

- 1 Für verschmutztes Niederschlagswasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Schweizer Normen sowie weitere geltende Richtlinien. Grundsätzlich muss verschmutztes Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen der ARA

zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

- 2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der jeweiligen Wegleitung des Bundes zu erfolgen. Das Niederschlagswasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind nach den geltenden Normen und Richtlinien zu erstellen.
- 3 Das Ableiten von verschmutztem Abwasser aller Art aus Baustellen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates unter Einbezug allfälliger Fachstellen. Einleitungen von Baustellenabwasser in Regenabwasserleitungen oder direkt in ein Gewässer bedürfen der Bewilligung des Kantons (Amt für Umweltschutz).

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen des GSchG und der GschV.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
 - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV.
- 2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.
- 5 Vorbehandlungsanlagen sind durch den Verursacher zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu reinigen und zu dokumentieren.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammssammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäuser, Metzgereien, milchverarbeitende Betriebe, usw.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

Gemäss GEP Lachen können sämtliche Gebiete an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden. Einzelreinigungsanlagen sind deshalb nicht zugelassen.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

- 1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht nach dem neuesten Stand der Technik zu erfolgen. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- 3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- 4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand des Terrains wieder hergestellt werden.
- 6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- 7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.
- 8 Nicht mehr verwendete Anschlüsse an die Ortskanäle sind direkt am Kanal dicht zu verschliessen. Befindet sich der öffentliche Kanal im Strassenbereich, hat der Verschluss des Anschlusses, um bestehende Verkehrsflächen nicht zu beeinträchtigen, mittels grabenlosem Verfahren zu erfolgen.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen gelten die jeweiligen Normen, Richtlinien und Vollzugshilfen der Fachstellen und Fachverbände als verbindlich.
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände sind nach Bedarf zu entfernen;
 - b) das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus allfälligen Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden;
 - c) die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren;

- d) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein;
- e) die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 20 Bewilligungsgesuch

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.
- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne (Anzahl gemäss Baubewilligungsverfahren) beizulegen, und zwar:
 - a) Katasterplan im Mst. 1:500 ev. 1:1000 mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
 - b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA Richtlinien zu erstellen;
 - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungs- und Retentionsanlagen inkl. geologischem Gutachten welches durch eine ausgewiesene Fachstelle (Geologe) zu erfolgen hat, eventuellen Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscieder usw.;
 - e) von bestehenden, weiter im Betrieb bleibenden Entwässerungsanlagen sind Zustandsaufnahmen mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen beizulegen. Die Unterlagen müssen in digitaler Form und in Papierform eingereicht werden.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

- 1 Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle rechtzeitig (2 Tage) vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Ungeprüfte und bereits eingedeckte Entwässerungsanlagen sind frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die Dichtheitsprüfungen und Kanalfernsehaufnahmen sowie weitere anfallende Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.
- 2 Nach Bauvollendung der Gebäude sind der Gemeinde bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen und die vollständigen und übersichtlich dargestellten Protokolle der Kanalfernsehaufnahmen, Dichtheitsprüfungen und Schachtprüfungen digital in einem GIS-fähigen Datenformat sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat sowie in Papierform (Anzahl gemäss Baubewilligungsverfahren) einzureichen. Die Entwässerungsanlage der Gebäude muss in einwandfreiem baulichem und funktionellem Zustand sein. Wird nach erfolgter Aufforderung kein Plan des ausgeführten Werkes, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, oder keine übersichtlichen Protokolle zu den Kanalfernsehaufnahmen, Schachtprüfungen und Dichtheitsprüfungen eingereicht, kann die Gemeinde Lachen diese zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.
- 3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren oder von einer Kontrollstelle kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.
- 4 Die durch den Gemeinderat, oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat Gebühren im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.
- 2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 23 Sicherstellung

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kauti on usw.) verlangen.
- 2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 24 Grundsätze der Gebühren

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) eine einmalige Anschlussgebühr;
 - b) wiederkehrende Benutzungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek Schwyzer Kantonalbank für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

Art. 25 Anschlussgebühren

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten. Dies gilt für:
 - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage sowie eines Objektes;
 - b) die Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage;
 - c) den Umbau oder die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage.
- 2 Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.
- 3 Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 25 % ermässigt werden.
- 4 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes bewilligt.
- 5 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der

entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Die Anschlussgebühren für die alte Nutzung werden dabei nach geltendem Reglement in Abzug gebracht. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 26 Berechnung der Anschlussgebühren

- 1 Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach dem umbauten Raum der Bauten und Anlagen. Die Berechnung erfolgt nach SIA-Norm 416.
- 2 Bei Anlagen, welche an die Abwasseranlagen angeschlossen werden, jedoch keine Kubatur aufweisen, werden durch den Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Stelle die Anschlussgebühren anhand der anfallenden Abwassermenge eingeschätzt.

Art. 27 Höhe Anschlussgebühren

- 1 Die Höhe der Anschlussgebühren ist im Abwassertarif gemäss Anhang A festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühren gemäss Anhang A im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Gebührenerhöhungen sind zu publizieren.

Art. 28 Provisorische Rechnungsstellung und Verzugszins

- 1 Für die Anschlussgebühr wird eine provisorische Zahlung erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung.
- 2 Die geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Baubewilligung zu bezahlen. Wird ein bewilligter Anschluss nicht ausgeführt, so wird die bereits bezahlte Gebühr auf Antrag zinslos zurückerstattet.
- 3 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren zum Verzugszinssatz, den der Regierungsrat jährlich für die Steuern bestimmt, zu verzinsen.

Art. 29 Benutzungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Benutzungsgebühr, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken. Für besondere Fälle kann das Abwasserreglement Pauschalgebühren vorsehen.
- 3 Als Verrechnungseinheit wird die Wasseruhr, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten, oder anderer Anschlüsse bezeichnet. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten in analogem Sinne wie wenn eine Wasseruhr installiert würde, abgerechnet. Die Grundgebühr deckt im Wesentlichen den administrativen Aufwand.
- 4 Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m² Fläche wird eine Pauschalgebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benutzungsgebühren abdeckt.
- 5 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.
- 6 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.
- 7 Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.

- 8 Für Brauchwasser, welches aus Niederschlagswassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, bemisst sich die Benutzungsgebühr ebenfalls nach Art. 31 resp. Anhang B dieses Reglements. Die Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
- 9 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.
- 10 Rückerstattungen der Grundgebühr pro Rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten vorgenommen.

Art. 30 Berechnung der Benutzungsgebühren

- 1 Die Benutzungsgebühr wird jährlich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.
- 2 Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung pauschal gemäss Art. 31 resp. Anhang B.
- 3 Dazu sind die Ansätze so zu berechnen, dass sie dem Verbrauch in einem Gebäude mit Wasseruhren entsprechen.
- 4 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

Art. 31 Höhe Benutzungsgebühren

- 1 Die Höhe der Benutzungsgebühren ist im Abwassertarif gemäss Anhang B festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühren gemäss Anhang B im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.

Art. 32 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzugszins der Benutzungsgebühren

- 1 Die Rechnungsstellung und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Er kann Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen sowie Teilrechnungen stellen.
- 2 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren zum Verzugszinssatz, den der Regierungsrat jährlich für die Steuern bestimmt, zu verzinsen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Strafen

- 1 Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14 Abs. 2 Bst. a bis f);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14 Abs. 3);
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);

e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).

- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 34 Beschwerderecht

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 35 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

Art. 36 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement und die Anhänge A und B bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 24. Oktober 1997 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Gemeinderat Lachen

Peter Marty
Gemeindepräsident

Petra Keller
Gemeindeschreiberin

Angenommen an der Urnenabstimmung: 4. März 2018

Vom Regierungsrat genehmigt: 15. Mai 2018

Anhang A

Anschlussgebührentarif für die Abwasserentsorgung

Gestützt auf Art. 27 des Abwasserreglements bestimmt die Gemeindeversammlung folgende Anschlussgebühren mit Gültigkeit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abwasserreglements der Gemeinde Lachen vom 23. November 2017

Nebenbauten (gemäss § 61 PBG):	CHF	7.00 / m ³
Wohn- und Gewerbebauten:	CHF	19.50 / m ³
Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten, Tief- und Sammelgaragen ab 60 m ² Grundfläche:	CHF	3.90 / m ³
Öffentliche Bauten:	CHF	12.00 / m ³

In den vorstehenden Ansätzen ist die MwSt. nicht enthalten.

Anhang B

Benutzungsgebührentarif für die Abwasserentsorgung

Gestützt auf Art. 31 des Abwasserreglements bestimmt die Gemeindeversammlung folgende Benutzungsgebühren mit Gültigkeit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abwasserreglements der Gemeinde Lachen vom 23. November 2017

- 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 36.00 pro Verrechnungseinheit.
- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.80 je Kubikmeter Frischwasser (Ermittlung der Menge mit der Wasseruhr).
- 3 Bei Fehlen einer Wasseruhr beträgt die Verbrauchsgebühr:
CHF 90.00 pro Jahr je Anzahl Einwohnergleichwerte.
- 4 Die jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² gemäss Art. 29 Abs. 4 beträgt CHF 0.10 / m².

Einwohnergleichwerte (EGW) gemäss Vorschriften des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

In den vorstehenden Ansätzen ist die MwSt. nicht enthalten.